

Nro II. Gen. Rescr. d. d. 5^{ten} Julii 1742.

ertheilen habende Urkund einsetzen, und bey ohn-
ausbleiblich zu gewarten habender Strafe nicht
das mindeste von der ganzen Ladung zurük las-
sen sollen. Damit aber gleichwohlen auch ei-
nem Wirth nicht benommen seye, allenfalls
auch Wein vor einen guten Freund unter sei-
ner Ladung mitzunehmen, so solle in dergleichen
Fällen jedesmahlen der Unter-Ungelster bey
dem Abladen des Weins, als lieb ihme sein
Dienst und schwerer Strafe Vermeidung seyn
mag, gegenwärtig seyn, so fort der mitgebrach-
te Wein urkundlich an den Eigenthümer verab-
folgt, und nicht in des Wirths Keller einge-
schlichen werden.

2) Da sich auch in Angebung des Pretii bis-
hero vielfältige Betrügereyen zu Tage gezeiget,
und die Wirththe mehrers theuren als wohlfeilen
Wein in das Urkund schreiben lassen, da sie
doch mehr wohlfeilen als theuren Wein geladen
haben, dieses aber ebenmäßig dem herrschaftli-
chen Ungeld höchst præjudicirlich ist, so sollen
die Unterkäufer auch hierunter ihrer tragenden
schweren Pflichten erinnert, und dahin ange-
wiesen werden, daß sie sich jedesmalen des wahr-
haftigen Kauf-Pretii halber bey denen Ver-
käufern erkundigen, und solches richtig in das
Urkund einsetzen, damit man sich hernach in der
Weinschakung darnach richten könne, widrigen
Falls aber, und da sie sich zu Einschreibung ei-
nes falschen Pretii verleiten, oder bestechen las-
sen würden, auf jeden Betretungs-Fall der, in
des